SGB VIII-Reform

Überblick über das Kinder und Jugend Stärkungsgesetz (KJSG)

1. Verbesserter Kinderschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder Einrichtungen
3. Hilfen aus einer Hand (Inklusion)
4. Prävention vor Ort
5. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
6. Fazit

SGB VIII Reform

1. Verbesserter Kinderschutz

- Interdisziplinäre Schnittstellenkooperationen
- Rückmeldepflicht des Jugendamtes an alle BerufsgeheimnisträgerInnen gem. § 4 KKG (Ärzte und Ärztinnen, Angehörige von Heilberufen, Lehrenden und Beratungsstellen)
- Weitergabe der Hilfepläne an das Familiengericht
- Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine KWG
- Einführung von Fallkonferenzen bei mehrfach straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen
- Verbesserung des Informationsflusses zwischen Jugendamt, Staatsanwaltschaft, Polizei, Schule, Ausländerbehörde und Gesundheitsbereich.

SGB VIII Reform

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder Einrichtungen

- Verbesserung und Erweiterung der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII
- Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung und eines erweiterten Personenkreises
- Perspektivklärung mit dem Ziel der Stärkung des Pflegeverhältnisses mit Hilfe der Hilfeplanung
- Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung der Eltern von Kindern in der stationären Jugendhilfe (§ 37 Abs. 1 SGB VIII)
- Pflegekinderhilfe: Entwicklung von Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen als Verpflichtung
- Vier Bausteine des Schutzkonzept im Pflegekinderwesen: Sensibilisierung und Prozessplanung, Prävention, Handlungs- und Interventionskonzept, Aufarbeitungsprozess
- Vereinfachung der Dauerverbleibensanordnung hinsichtlich Kontinuitätssicherung

  gem. § 1632 Abs. 4 BGB wenn Kindeswohl gesichert werden soll

SGB VIII Reform

Betriebserlaubnisverfahren

- Zuverlässigkeit des Trägers
- Definition der Einrichtung
- Verschärfung der örtlichen Prüfung („jederzeit unangemeldet“)
- Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes
- Beschwerdekonzept im Rahmen der Selbstvertretung der Jugendlichen
- Meldepflicht von Ereignissen an das belegende Jugendamt und den LWL
- Kontrolle der Auslandsmaßnahmen durch Konsultationsverfahren im jeweiligen Land und eine regelmäßige Hilfeplanung vor Ort im Ausland

SGB VIII Reform

Junge Volljährige und Careleaver

- Rechtsanspruch für junge Volljährige (gem. § 41 SGB VIII)
- Rückkehroption in die Kinder- und Jugendhilfe als Coming Back Option
- Anspruch auf Nachbetreuung
- Veränderte Kostenheranziehung: Reduzierung auf höchstens 25 %

Gemeinsame Wohnform für Eltern und Kinder

- Die Option Eltern gemeinsam gem. § 19 Abs. 2 SGB VIII in eine Eltern-Kind Wohnform einzubeziehen

3. Hilfen aus einer Hand

Stufenmodell bis 2028 mit dem Ziel der „Großen Lösung“

ab 2021	**Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe**
2024-2028	**Verfahrenslotse im Jugendamt**
ab 2028	**Inklusive Jugendhilfe** Sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder mit und ohne Behinderungen

4. Prävention vor Ort

- Stärkung der Niedrigschwelligkeit
- Sozialräumliche Beratung mit Hinweisen auf lokale Leistungsanbieter
- Planung von bedarfsentsprechendem Zusammenwirken der örtl. Angebote (wie z.B. die Präventionskonferenz)
- Qualitätsgewährleistungen und Vereinbarungen der Leistungserbringer bei den niedrigschwelligen Hilfen
- Präventive Hilfe durch Betreuung/ Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII bezogen auf die Hilfe gem. § 28 SGB VIII in den Beratungsstellen
- Aufbau von ehrenamtlichen Helfern für Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern durch die Beratungsstelle
- Erfordernis und Stärkung der Schulsozialarbeit gem. § 13a SGB VIII
- Verpflichtung der Schulsozialarbeit zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe gem. § 16 Abs. 1 SGB VIII

5. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Partizipation steht im Focus des KJSG

- Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung sowie der Inobhutnahme
- Verbesserung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen
- Beteiligung, Beratung und Information der Familien „in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“

6. Fazit:

Grundlegende und weitreichende Auswirkungen des KJSG

- „Große“ Lösung auf Grundlage eines noch zu schaffenden Bundesgesetzes
- Stärkung der Beteiligung und Selbstbestimmung
- Etablierung von Beschwerde-/Ombuds- und Selbstorganisationsstrukturen
- Viele Akteure am „Fall“

SGB VIII Reform

Neue Bedarfe in der Jugendhilfe entstehen:

- Erfordernis einer inklusiven Ausgestaltung, Beratung, Schnittstellenarbeit und Kinderschutz erfordern nicht nur Zeit sondern auch ausreichendes sowie aus- und fortgebildetes Personal – Verfahren zur Personalbemessung muss entwickelt werden!
- Stärkung der Beteiligung und Selbstbestimmung
- Beschwerde- und Schutzkonzepte in Pflegefamilien und die Einführung einer Verfahrenslotsin erfordern personelle Ressourcen
- **Notwendig für eine gelingende inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist die bestmögliche Unterstützung von allen Seiten (bundes-, landes- und kommunaler Ebene)**

Eine neue Zeit der Jugendhilfe erwartet uns !